OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500546/7/Kü/PP

Datum:
Linz, 27. April 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des G. N.r, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. F. H., Dr. G. M., Mag. G. T., Mag. P. B., Mag. M. K., x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 15. April 2020, GZ: BHRO/919130138034/19, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines tatbildlichen Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 15. April 2020, GZ: BHRO/919130138034/19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 21 iVm §§ 75 Abs. 5, 82 Abs. 1 und 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 850 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 08.08.2019, 10:50 Uhr und folgend
Ort: x, x und x

Am 8.8.2019, um 10:50 Uhr fuhr die UKO-Streife (die Polizeibeamten GrInsp. F. F. von der Polizeiinspektion x und GrInsp. K. T. von der Polizeiinspektion x) mit dem Polizei-Streifenwagen, Kz x, betreffend einer Mitteilung der Polizeiinspektion x über 7 bis 8 abgestellte Altautos nach x, x bzw. x, x (beide Anwesen befinden sich auf dem Grundstück x/2, KG x) zum Zweck der Durchführung von Erhebungen nach § 82 Abs. 1 iVm. § 75 Abs. 4 und 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) im Hinblick auf die Lagerung von Altfahrzeugen (gefährliche Abfälle) entgegen den Bestimmungen § 15 Abs. 3 AWG 2002.
Bereits bei der Zufahrt zu den genannten Anwesen wurde von den beiden Polizisten (an diesem Tag in Zivilkleidung) beim Haus x ein abgestelltes Altauto mit ausgebautem Motor vorgefunden, über welches bei der Amtshandlung zwei Fotos aufgenommen wurden und nach Beendigung der Amtshandlung andernorts ein sog. Altfahrzeugeprotokoll erstellt wurde.
Sie sind grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft x und x, x (beide Anwesen befinden sich auf dem Grundstück x/2, KG x). Sie sind daher als verpflichtete Person bei der Durchführung von amtlichen Erhebungen im Sinn der zitierten Bestimmungen Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Standort x und x, x, anzusehen.

Sie haben anlässlich der genannten Erhebungen die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung (Erhebungen der beiden genannten Polizisten) in Zweifel gezogen und auf Aufforderung der beiden Polizisten, die notwendigen Auskünfte im Sinn des § 75 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nicht erteilt, sondern Ihrerseits die Organeigenschaft der einschreitenden Polizisten als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unablässig in Zweifel gezogen. Dieses Verhalten mündete darin, dass Sie bis zum Ende der Amtshandlung (Erhebungen) die Preisgabe Ihrer Identität (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnanschrift) gegenüber den einschreitenden Organen verweigert haben. Durch Hinzuziehung von Beamten der Polizeiinspektion x konnte über GrInsp. F. N. Ihre Identität insoweit geklärt werden, als dieser Sie beim Familiennamen kannte. Die restlichen Daten zu Ihrer Identität konnten erst über entsprechende Amtliche Verzeichnisse ermittelt werden.
Durch das von Ihnen an den Tag gelegte Verhalten steht fest, dass Sie den Ihnen nach § 75 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 obliegenden Verpflichtungen zur Auskunftserteilung nicht nachgekommen sind, insbesondere im Hinblick darauf, dass am

8.8.2019 besagtes Altfahrzeug (sh. oben) auf dem Grundstück x/2, KG x (im nordöstlichen Bereich) abgestellt war, welches laut dem Altfahrzeugeprotokoll GZ PAD/19/01565221/001/VW vom 8.8.2019, (betrifft Audi A4 Avant, blau, Kz, x, Lochung: 2018/10) als gefährlicher Abfall eingestuft wurde und der Zustand des Altfahrzeuges mit zwei Lichtbildern dokumentiert ist. Auch konnte der Abfallbesitzer dieses Altfahrzeuges am 8.8.2019 mangels Ihrer Weigerung nicht ermittelt werden.

Ihr Verhalten (der Weigerung der Bekanntgabe Ihrer Identität) war insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Strafverfolgung in der ggst. abfallrechtlichen Angelegenheit im Sinn des § 34 b Verwaltungsstrafgesetz 1991 rechtswidrig, weil Sie nach § 35 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz verpflichtet gewesen wären, an der Feststellung Ihrer Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu es bei einer Ermahnung bewenden zu lassen, die verhängte Strafe außerordentlich zu mildern oder die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf die vorgeworfene Tat nicht begangen habe. Aus seiner Sicht hätten zwei fremde Männer, die nicht als Polizeibeamte uniformiert gewesen seien, das Anwesen betreten, von sich unangekündigt und ohne Erklärung, weshalb und warum sie da gewesen seien, auf dem Privatgrundstück umgeschaut. Dem Bf sei nicht erkennbar gewesen, dass es sich dabei um zwei Polizisten in Zivil gehandelt habe. Der Aufforderung sich auch tatsächlich als Polizeibeamte auszuweisen, hätten die fremden Männer keine Folge geleistet. Auch auf einen Anruf bei der Polizeiinspektion x hin, hätte man ihm nicht sicher sagen können, ob Beamte in Zivil vor dem Bf stehen würden.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes seien bei Dienstverrichtung in Zivilkleidung verpflichtet, sich mit dem Dienstabzeichen oder mit dem Dienst-ausweis bzw. auf Verlagen jedenfalls mit dem Dienstausweis auszuweisen. Einer der beiden amtshandelnden Polizeibeamten sei erst am Ende der Amtshandlung bereit gewesen, dem Bf eine Karte mit seiner Dienstnummer auszuhändigen. Es sei daher anzunehmen, dass zumindest einer der beiden Polizisten, seiner Pflicht sich auf Verlangen auszuweisen nicht nachgekommen sei. Für den Bf sei nicht erkennbar gewesen, dass die Männer in Zivilkleidung tatsächlich mit einem Polizeiwagen gekommen seien. Er hatte vom Spielplatz des Anwesens aus keine Sicht auf das Polizeiauto.

Der Bf habe ohnehin davon ausgehen können, dass den beiden Männern seine Identität bekannt sei, da sie offensichtlich gezielt das Anwesen aufgesucht und sich dort umgeschaut hätten. Sie hätten daher wissen müssen bei wem sie sich

befinden. Eine weitere Auskunftserteilung hinsichtlich der Identität des Bf im Sinne des § 75 Abs. 5 AWG 2002 sei daher gar nicht notwendig gewesen.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Bf das inkriminierte Delikt begangen habe, würden im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen. Die Behörde hätte deshalb eine Ermahnung mit Bescheid aussprechen müssen. Zudem sei die Strafhöhe überhöht, da der Bf keine Vorstrafen im Bereich der Umweltdelikte habe und zudem unbescholten sei. Nach der Amtshandlung sei sofort reagiert worden und der besagte Audi Avant fachgerecht entsorgt worden, sodass bei einem Ortsaugenschein der Behörde nichts mehr zu beanstanden gewesen sei.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 4. Juni 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. März 2021, an welcher der Bf und seine Ehegattin in Begleitung ihres Rechtsvertreters teilgenommen haben. In der mündlichen Verhandlung wurden die beiden Kontrollorgane, welche den Lokalaugenschein vorgenommen haben, als Zeugen einvernommen.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Aufgrund eines Hinweises, dass beim Anwesen x und x, x, Altfahrzeuge abgestellt sein sollen, führten zwei umweltkundige Organe im Auftrag des Bezirkskommandos Rohrbach zwecks Feststellung allfälliger Umweltdelikte am 8. August 2019 eine Kriminaldienststreife durch. Die beiden Beamten waren auf dieser Streife in Zivilkleidung mit einem Blaulichtfahrzeug unterwegs, haben über „Google-Maps“ die Häuser x und x in x erkundet und sind so gegen 11 Uhr dort vorgefahren. Bereits beim Zufahren auf der öffentlichen Straße war für die Beamten ein blaues Autowrack, welches neben dem Haus x abgestellt war, sichtbar. Da Personen am Grundstück anwesend waren, hat der Fahrer des Dienstkraftwagens das Fahrzeug angehalten und das Fenster heruntergelassen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Ehegattin des Bf neben dem Blaulichtfahrzeug gestanden und hat der Beamte sie gefragt, ob es sich hier um das Anwesen A./N. handelt. Die Ehegattin des Bf hat diese Frage nicht beantwortet sondern hat nur nachgefragt, was die Polizei hier überhaupt mache.

Die beiden umweltkundigen Organe sind daraufhin mit dem Dienstfahrzeug ein Stück weiter gefahren, da ihnen in der Anzeige mitgeteilt wurde, dass im hinteren

Bereich der beiden Häuser eine Reihe von Fahrzeugen abgestellt sein sollen. Die Beamten haben aber festgestellt, dass in diesem bezeichneten Bereich keine Autos abgestellt sind, haben deshalb den Dienstwagen gewendet und sind wiederum zur Garagenzufahrt der beiden Häuser x und x gefahren. In diesem Bereich war noch die Ehegattin des Bf aufhältig. Die beiden umweltkundigen Organe sind aus ihrem Fahrzeug ausgestiegen und haben ihr mitgeteilt, dass sie von der Polizeiinspektion x die Information erhalten haben, dass rund um das Haus Altautos abgestellt sind, welche von der Umweltstreife zu kontrollieren sind.

Zu diesem Zeitpunkt ist auch der Sohn des Bf zur Amtshandlung gekommen und hat dieser mit einem Beamten einen kurzen Rundgang zwischen den Häusern durchgeführt, wobei dieser feststellen konnte, dass die hinter dem Haus abgestellten Fahrzeuge alle angemeldet waren und augenscheinlich kein Autowrack erkennbar war.

Die Ehegattin des Bf hat zwischenzeitig den Bereich der Garagenzufahrt verlassen, ist in ihr Haus gegangen und hat den Bf verständigt. Der Bf ist auf den Beamten zugegangen und hat diesen gefragt, was sie überhaupt hier machen und ob sie einen Untersuchungsbefehl mitführen. Der Bf erklärte, dass es sich hier um ein Privatgrundstück handelt und daher eine Betretung des Grundstückes nicht so ohne weiteres möglich ist. Das Dienstfahrzeug konnte der Bf aus seinem Blickwinkel nicht erkennen, er ging davon aus, dass sich zwei Männer in Zivilkleidung auf seinem Grundstück aufhalten.

Über Aufforderung durch der Bf hat ein Beamter seinen Dienstausweis aus der Bauchtasche genommen und vorgezeigt. Der Bf sowie seine Ehegattin haben sich die Dienstnummer vom Dienstausweis abgeschrieben.

Das umweltkundige Organ hat im Gegenzug den Bf und seine Ehegattin befragt wer sie sind. Zu diesem Zeitpunkt ist das zweite umweltkundige Organ mit dem jungen Mann vom Rundgang zurückgekommen. Der Bf hat daraufhin den jungen Mann sowie seine Ehegattin ins Haus geschickt und sie aufgefordert, bei der Polizeiinspektion Peilstein anzurufen, da er nicht glaube, dass es sich bei den beiden Personen in Zivilkleidung tatsächlich um Polizisten handle.

Während dessen ging zwischen dem Bf und dem umweltkundigen Organen die Diskussion über die gegenseitigen Identitätsfeststellungen weiter. Der Bf hat seine Identität gegenüber den umweltkundigen Organen nicht nachgewiesen.
Aufgrund des Umstandes, dass die Ehegattin des Bf die Polizeiinspektion x kontaktiert hatte, erhielten die beiden umweltkundigen Organe einen Anruf von einem Kollegen, der sich erkundigte was überhaupt los sei. Da sich bei diesem Telefonat herausstellte, dass für die gegenständlichen Liegenschaften die Polizeiinspektion x zuständig ist, wurde von den umweltkundigen Organen diese angefunkt und um Unterstützung bei der Amtshandlung ersucht. Kurz daraufhin

sind zwei Polizisten der Polizeiinspektion x in Uniform bei den Häusern x und x erschienen. Einem der beiden Polizisten waren der Bf und dessen Ehegattin selbst namentlich bekannt und hat der Polizist die Namen auch den umweltkundigen Organen weitergegeben.

Die umweltkundigen Organe haben daraufhin gegenüber dem Bf sowie dessen Ehegattin geäußert, dass sie hinsichtlich des abgestellten Autowracks eine Anzeige erhalten werden und wurden deshalb um Namen und Geburtsdatum gefragt. Trotz dieser Aufforderung haben der Bf und seine Ehegattin ihre Identität nicht bekannt gegeben. Die beiden Beamten ermittelten nach der Amtshandlung die Daten der beiden über eine ZMR-Abfrage.

Faktum ist, dass das Grundstück Nr. x/2, KG x, auf welchem die Objekte x und x situiert sind, im Eigentum des Bf steht. Am Kontrolltag, dem 8. August 2019, war auf diesem Grundstück ein nicht zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug und zwar ein Audi A4 (blau) abgestellt. Der Bf hat dieses Fahrzeug zusammen mit seinem Sohn dort abgestellt, um immer wieder Teile aus dem Fahrzeug auszubauen, die für ein angemeldetes Fahrzeug noch verwendet werden konnten. Ansonsten waren am Kontrolltag nur Fahrzeuge abgestellt, die zum Verkehr zugelassen bzw. mit Wechselkennzeichen verwendet werden.

Im Zuge einer im Oktober 2019 durchgeführten behördlichen Überprüfung konnte festgestellt werden, dass beim gegenständlichen Anwesen keine Altfahrzeuge mehr gelagert werden.

I.6. Unbestritten ist, dass der Bf alleiniger Eigentümer des Grundstücks Nr. x/2, KG x, ist und dieser zusammen mit seinem Sohn dafür verantwortlich zeichnet, dass das Autowrack Audi A4 im August 2019 auf der Liegenschaft abgestellt war. Dies ist aus den Aussagen des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung eindeutig belegt. Es gibt daher keinen Nachweis darüber, dass die Ehegattin des Bf selbst mit dem Abstellen des Altfahrzeuges im Zusammenhang steht und sie daher irgendwelche Handlungspflichten getroffen hätten.

Hinsichtlich des genauen Ablaufs der Amtshandlung steht aufgrund der Aussagen des Bf und seiner Ehefrau sowie der in der mündlichen Verhandlung als Zeugen einvernommenen Beamten lediglich fest, dass die Ehegattin des Bf die Anfahrt der beiden umweltkundigen Organe mit dem Blaulichtfahrzeug gesehen hat. Der Bf selbst ist den übereinstimmenden Angaben der beteiligten Personen zufolge erst später zur Amtshandlung gestoßen und zwar zu dem Zeitpunkt zu dem das Blaulichtfahrzeug bereits auf der öffentlichen Straße abgestellt war. Es kann dem Bf nicht entgegengetreten werden, wenn dieser meint, dass durch die vorhandene Vegetation aus seiner Position im Zuge der Diskussion mit den umweltkundigen Beamten für ihn nicht erkennbar gewesen ist, dass diese mit einem Blaulicht-fahrzeug vorgefahren sind. Diese Angaben erscheinen insofern glaubwürdig, als er

ansonsten nicht seiner Ehegattin aufgetragen hätte, die Polizeiinspektion Peilstein zu verständigen. Wenn für ihn schon erkennbar Polizei vor Ort ist, müsste er nicht eine weitere Streife zur Amtshandlung rufen. Da die umweltkundigen Organe nachweislich in Zivilkleidung die Amtshandlung durchgeführt haben, war für den Bf deren Funktion nicht eindeutig erkennbar.

Aufgrund der unterschiedlichen Schilderungen der beteiligten Personen in der mündlichen Verhandlung lässt sich im Nachhinein nicht mehr genau klären, wer wann zur Ausweisleistung aufgefordert wurde bzw. ob überhaupt bzw. zu welchem Zeitpunkt die Dienstausweise von den umweltkundigen Organen vorgezeigt wurden. Tatsache ist allerdings, dass ein umweltkundiges Organ eine Visitenkarte mit der Dienstnummer ausgehändigt hat, da die Kopie dieser Visitenkarte der Beschwerde angeschlossen war. Wenn – wie vom umweltkundigen Organ in der mündlichen Verhandlung behauptet – diese Karte nicht ausgegeben worden wäre, hätte diese auch nicht als Beilage vorgelegt werden können. Insofern ergeben sich hier aus den vorliegenden Aussagen Ungereimtheiten.

Faktum ist aber, und wird vom Bf sowie dessen Ehegattin nicht bestritten, dass sie gegenüber den umweltkundigen Organen ihre Identitäten trotz Aufforderung nicht bekannt gegeben haben. Erst aufgrund des Hinzutreffens der uniformierten Kollegen des Postens x war für die umweltkundigen Organe klar, dass es sich bei der Ehegattin des Bf um Frau A. und beim Bf um Herrn N. handelt. Dies wurde von den uniformierten Kollegen so bestätigt. Aus diesen Angaben ist auch nachvollziehbar, dass die beiden umweltkundigen Organe sodann die Daten für die Erstellung einer Anzeige aus einer ZMR-Abfrage erhalten haben und nicht etwa dadurch, dass die beiden im Zuge der Kontrolle ihre Identitäten doch bekannt gegeben haben.

Durch die Aussagen des umweltkundigen Organes, welches zusammen mit dem Sohn des Bf einen Rundgang rund ums Haus gemacht hat, ergibt sich auch, dass bis auf den blauen Audi A4 keine Autowracks rund um das Haus abgestellt waren und sohin keine Abfälle im Sinne des AWG 2002 vorgefunden wurden. Hinsichtlich des neben der öffentlichen Straße abgestellten blauen Audi A4 konnten von den Beamten im Zuge der Amtshandlung, und zwar während der Wartezeit auf das Eintreffen der Polizisten der Polizeiinspektion x, Fotos angefertigt werden und wurde dazu auch ein Bericht ausgefüllt. Insofern waren Erhebungen vor Ort möglich. Dies wird von den einvernommenen Zeugen auch so bestätigt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF maßgeblich:

„§ 75
Überprüfungspflichten und -befugnisse

(1) Der Landeshauptmann hat Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Problemstoffen, Abfallsammler und -behandler regelmäßig angemessen zu überprüfen. Abfallsammler und -behandler von gefährlichen Abfällen und Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle sind längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. Die jeweils zuständige Behörde hat im Rahmen der Überprüfung die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten der Abfallbesitzer im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 und die standortbezogenen Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 zu prüfen.
[...]

(4) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, sind
1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
2. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 82,
3. Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 83
und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft, der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebs nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung. Die Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgane und Sachverständigen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebs zu vermeiden.

(5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, haben die durch dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen oder die Beauftragten dieser Personen den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und den von diesen herangezogenen Sachverständigen, den Organen der öffentlichen Aufsicht und den Zollorganen das Betreten der Liegenschaften und Gebäude, das Öffnen und Besichtigen der Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen und den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben die genannten Personen und Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Produkte oder Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen über den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, vorzulegen.
[...]

§ 79
Strafhöhe

(1) Wer

[...]

21. den Verpflichtungen oder Anordnungen gemäß § 75 Abs. 5 nicht nachkommt,

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

II.2. Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft Nr. x/2, KG x, und ist auch dafür verantwortlich, dass das Autowrack Audi A4 auf unbefestigter Fläche am Grundstück abgestellt war, da er dieses als Ersatzteillager zusammen mit seinem Sohn verwendet. Der Umstand, dass am Grundstück ein Autowrack abgestellt ist, war auch der Polizeiinspektion x bekannt, weshalb die Umweltstreife des Bezirkskommandos Rohrbach ersucht wurde nähere Erhebungen dazu am Grundstück durchzuführen.

Allgemein ist festzuhalten, dass das Abstellen eines Autowracks auf unbefestigter Fläche nicht den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes entspricht. Der Bf ist sohin als Grundeigentümer und Abfallbesitzer als verpflichtete Person im Sinne des § 75 Abs. 5 AWG 2002 anzusehen, der den Organen der öffentlichen Sicherheit das Betreten der Grundstücke zu ermöglichen hat sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen hat. Vom Bf ist grundsätzlich unbestritten, dass er den umweltkundigen Organen im Zuge der Amtshandlung am 8. August 2019 den Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt hat bzw. auch seine Identität nicht preisgegeben hat. In objektiver Hinsicht hat sohin der Bf seinen aus § 75 Abs. 5 AWG 2002 resultierenden Verpflichtungen nicht entsprochen, weshalb ihm die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter

Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

II.4. Der Bf verantwortet sich damit, dass die beiden umweltkundigen Organe in Zivilkleidung aufgetreten sind und für ihn nicht erkennbar war, dass diese mit einem Blaulichtfahrzeug bei seinem Grundstück vorgefahren sind. Auch wenn das Dienstfahrzeug für den Bf aufgrund der örtlichen Situierung nicht eindeutig erkennbar gewesen ist, ist aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nachvollziehbar, warum der Bf gegenüber den amtshandelnden Organen mit einer derartigen Vehemenz entgegentritt und sogleich Untersuchungsbefehle udgl. fordert, ohne sich vorweg in Ruhe über deren Erscheinen am Grundstück zu erkundigen. Es war offensichtlich, dass am Grundstück ein Autowrack abgestellt ist, das im Eigentum des Bf steht. Vor diesem Hintergrund wäre es angebracht gewesen, mit den amtshandelnden Organen ein sachliches Gespräch zu führen. Vom umweltkundigen Organ wird als Zeuge in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es eine sehr ungewöhnliche Kontrolle war, zumal in der Regel mit den angetroffenen Personen sachliche Gespräche geführt werden können und eine Beseitigung der Fahrzeuge innerhalb Frist, ohne dass die Behörde einzuschreiten hat, vereinbart wird. Warum im gegenständlichen Fall der Bf dieses Gespräch nicht ermöglicht hat, sondern vehement darauf gedrängt hat, dass die in Zivil gekleideten Personen seine Liegenschaft zu verlassen haben, kann der Bf in der mündlichen Verhandlung nicht nachvollziehbar erklären. Vielmehr geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass kein Entschuldigungsgrund für das Handeln des Bf vorliegt, sondern diesem sorgfaltswidriges Verhalten, in Form der Fahrlässigkeit anzulasten ist. Er hätte zumindest mit den Anwesenden ein sachliches Gespräch – wie dies bei derartigen Amtshandlungen üblich ist – führen können, ohne gleich aggressives Verhalten an den Tag zu legen. Insofern geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass dem Bf auch eine subjektive Sorgfaltswidrigkeit anzulasten ist, weshalb er sein mangelndes Verschulden nicht belegen konnte und ihm die Verwaltungsübertretung daher auch subjektiv vorwerfbar ist.

II.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

II.6. Die beantragte Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach müssen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und einem Teil der Lehre erstens die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0209, mwN).

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, mwN).

Zur Strafbemessung ist zunächst auszuführen, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts zwecks Erzielung einer möglichst einzelfallbezogenen und verhältnismäßigen Entscheidung jenem Teil der Lehre (sowie der älteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) zuzustimmen ist, der im Hinblick auf das Vorliegen der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG geregelten Voraussetzungen, das Element der

abstrakten Bedeutung des geschützten Rechtsguts in der Intensität der Beeinträchtigung desselben aufgehen lässt. Für diese Auslegung sprechen ohnehin auch die Gesetzesmaterialien, wonach die Neuformulierung des par. cit. im Wesentlichen den Kriterien des früheren § 21 VStG entsprechen soll (vgl. RV 2009 BlgNr. 24. GP, 19).

Im vorliegenden Fall ist bei der gegebenen Sachlage davon auszugehen, dass die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts durch die Tat gering ist. Derartige unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist (VwGH 28.02.2017, Ra 2016/11/0164) oder wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0065). Den Beamten war es trotz der aufgetretenen Unstimmigkeiten möglich, das abgestellte Autowrack zu fotografieren und einen Erkundungsbogen auszufüllen und damit eine Anzeige bei der Behörde zu erstatten. Ebenso konnte ein Beamter einen Rundgang am Grundstück zusammen mit dem Sohn des Bf vornehmen und sich so ein Bild von Gesamtsituation machen. Weitere Altautos wurden dabei am Grundstück nicht festgestellt. Das vorgefundene Autowrack wurde im Nachhinein, wie von der Behörde bei einem weiteren Lokalaugenschein erhoben, entsorgt, sodass es insgesamt zu keinen Umweltbeeinträchtigungen gekommen ist. Der Bf konnte glaubhaft darlegen, dass es sich um einen einmaligen Vorfall handelte, und er auf Grund der Zivilkleidung die Funktion der einschreitenden Beamten nicht erkennen konnte. Das tatbildmäßige Verhalten des Bf bleibt sohin erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Da der Verstoß insgesamt als folgenlos und sohin geringfügig zu beurteilen ist und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gegeben sind, ist angesichts der hohen, gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG unter Berücksichtigung des im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprinzips geboten (vgl. VwGH 14.09.2020, Ro 2020/17/0015; EuGH 12.09.2019, Rs C-64/18, Maksimovic). Auch die Ermahnung verdeutlicht dem Bf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens und wird ihn im Hinblick auf abfallwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu rechtskonformen Verhalten veranlassen. Es war sohin wie im Spruch zu entscheiden.

## III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger